

# S A T Z U N G

über die  
Benutzung der gemeindlichen Weinbergs-, Feld- und Waldwege  
der Stadt S c h w e i c h  
vom 20. Mai 1988

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle in der Verwaltung der S t a d t stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Weinbergs-, Feld- und Waldwege.

(2) Abs. 1 gilt nicht für alle Straßen innerhalb der Ortsbebauungsgrenze Schweich

## § 2

### Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Bewuchs.

## § 3

### Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung

## § 4

### Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die

Benutzung als Fußweg und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Stadtverwaltung zulässig.

## § 5

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch den Stadtbürgermeister im Einvernehmen mit dem Wegeausschuß beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## § 6

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
  2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
  3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
  4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
  5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
  6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,

7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
  8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
  9. auf den Teerwegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen,
  10. die Teerwege mit Raupenfahrzeugen zu befahren
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

## § 7

### Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Stadtverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Stadtverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## § 8

### Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile, Steine und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen. Für alle Grundstücke, soweit wie möglich, die mit dem Kopf an den Weg grenzen, ist Gewinnpflügen vorzusehen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet

3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,  
4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt  
und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren  
Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in  
§ 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz  
über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)  
in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen  
Vorschriften geahndet werden kann.

#### § 10

##### Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf  
Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungs-  
vollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

#### § 11

##### Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für  
erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen  
Satzung erhoben.

#### § 12

##### Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen


Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser  
Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie  
können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung  
der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben  
werden.

#### § 13

##### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in  
Kraft.

Schweich, den 20. Mai 1988 Stadtverwaltung Schweich

  
Rohr, Bürgermeister